

Vorblatt

Problem:

Da die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung entsprochen hat, ist dieser fachdidaktisch veraltete Begriff im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, auf gesetzlicher Ebene durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden.

Ziel und Inhalt:

Entsprechend dem Gedanken der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus, ist dieser gesetzliche Auftrag auf Ebene der Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen umzusetzen.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Vorgaben des Schulrechtspakets 2005 keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auf Lehrplanebene soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden. Der Begriff „Sport“ kommt deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vor, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, ist die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender und treffenderer Begriff zu qualifizieren.

Die korrespondierenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 975 dB. XXII. GP führen in den Erläuterungen Besonderer Teil zu Art. 1 betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes aus:

„... Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.

Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen. ...“.

Der vorliegende Entwurf setzt den gesetzlichen Auftrag zur Änderung der Gegenstandsbezeichnung auf Ebene derjenigen Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen um, bei denen keine grundlegenden pädagogischen Änderungserfordernisse (im Sinne einer in Aussicht genommenen Neuerlassung von Lehrplananlagen) bestehen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 592/1986):

Die Lehrplanverordnung 1986 beinhaltet Lehrpläne für die vierjährigen technischen und gewerblichen Fachschulen (Anlage 1.A sowie Fachrichtungsanlagen), für die dreijährigen technischen und gewerblichen Fachschulen (Anlage 1.B sowie Fachrichtungsanlagen) sowie für die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen (Anlage 1.C sowie Fachrichtungsanlagen). Der Gegenstand „Leibesübungen“ ist sowohl im Bereich der Pflichtgegenstände als auch im Bereich der unverbindlichen Übungen vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 154/1963):

Die gegenständliche Lehrplanverordnung betrifft (nur mehr) die Haushaltungsschule und die Hauswirtschaftsschule, wobei der Gegenstand „Leibesübungen“ jeweils im Bereich der Pflichtgegenstände vorgesehen ist. Hinsichtlich der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe wurde mit BGBl. Nr. 661/1993 eine neue Lehrplangeneration erlassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993):

Die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe wurden mit BGBl. Nr. 661/1993 neu erlassen. Mit der Novelle 1996 wurden die Lehrpläne der Ausbildungszweige sowie des Aufbaulehrganges erlassen. Im Rahmen der Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 316/2003 wurde eine klassen- bzw. jahrgangsweise aufsteigende Neufassung der Anlagen 1, 2 und 5 vorgenommen. Der Gegenstand „Leibesübungen“ ist im Bereich der Pflichtgegenstände vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe, BGBl. I Nr. 145/1998):

Beginnend ab dem Schuljahr 1998/99 trat der neue Lehrplan schulstufenweise aufsteigend in Kraft, wobei der Gegenstand „Leibesübungen“ im Bereich der Pflichtgegenstände vorgesehen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997):

Mit der Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 302/1997 ist der Grundstein für die Neuerlassung der Lehrpläne der fünfjährigen Normalformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten gelegt worden. Im Zuge eines „zweiten Lehrplanpakets“ wurden mit BGBl. II Nr. 382/1998 weitere Fachrichtungen im Bereich der Normalformen ergänzt. Auf Grund der konsequenten Rücknahme der Differenzierung in den allgemeinen Grundlagen und der konsequenten Zusammenfassung von verwandten Lehrplänen in Fachrichtungen wurde die Übersichtlichkeit der neuen Lehrplangeneration sichergestellt. Die Anlagensystematik der Lehrpläne ist an Gruppen für „technische“ (Anlage 1.1.1 bis 1.1.7), „technisch-chemische“ (Anlage 1.2.1 bis 1.2.3), „technisch-wirtschaftliche“ (Anlage 1.3.1 bis 1.3.3) und „kunstgewerbliche“ (Anlage 1.4.1) Fachrichtungen orientiert, wobei der Gegenstand „Leibesübungen“ sowohl im Bereich der Pflicht- und Freigegegenstände sowie der unverbindlichen Übungen vorgesehen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte verbunden, noch eine Änderung des Stundenausmaßes bzw. der Einstufung in Lehrverpflichtungsgruppen gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965 idgF, verbunden. Aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme sind sohin keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 592/1986):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Abs. 7):

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 2 bis 21:

Die erforderlichen Änderungen in den Lehrplananlagen werden für den Bereich der Pflichtgegenstände sowie der unverbindlichen Übungen in den Stundentafeln sowie hinsichtlich der Abschnitte betreffend „Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze“ vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 154/1963):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Art. 2 Z 2 bis 5:

Die erforderlichen Änderungen in den beiden Lehrplananlagen werden im Bereich der Pflichtgegenstände einschließlich der Stundentafeln vorgenommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993):

Zu Art. 3 Z 1 (§ 4 Abs. 7):

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

§ 4 Abs. 7 Z 2 nimmt auf den Umstand Bedacht, dass im Rahmen der Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 316/2003 hinsichtlich der Anlage 2 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe) ein jahrgangswise aufsteigendes In-Kraft-Treten vorgesehen ist, welches hinsichtlich des V. Jahrganges mit 1. September 2007 erfolgt. Sohin gilt der Lehrplan der Anlage 2 in der Fassung vor dieser Lehrplannovelle hinsichtlich des V. Jahrganges noch bis 31. August 2007 (Z 7 und 8).

In Bezug auf § 4 Abs. 7 Z 3 ist zu bemerken, dass sich derzeit eine Lehrplannovelle hinsichtlich der Neuerlassung der Anlage 3 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig Kultur- und Kongressmanagement) in Begutachtung befindet. Ausgehend vom vorgesehenen jahrgangswise aufsteigenden In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 ist hinsichtlich der korrespondierend bis längstens 31. August 2010 anwendbaren (auslaufenden) Anlage 3 Vorsorge zu treffen (Z 9 und 10).

Zu Art. 3 Z 2 bis 14:

Die erforderlichen Änderungen in den Lehrplananlagen werden im Bereich der Pflichtgegenstände einschließlich der Stundentafeln vorgenommen.

In Anlage 1 wird weiters eine Ergänzung der Lehrstoffinhalte um „Leistungspsychologie und – physiologie“ vorgenommen (Z 4). Zudem werden redaktionelle Bereinigungen durchgeführt (Z 12).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe, BGBl. I Nr. 145/1998):

Zu Art. 4 Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Bestimmungen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Art. 4 Z 2 und 3:

Die erforderlichen Änderungen in der Lehrplananlage werden im Bereich der Pflichtgegenstände einschließlich der Stundentafel vorgenommen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997)

Zu Art. 5 Z 1 (§ 4 Abs. 4):

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Art. 5 Z 2 bis 7:

Die erforderlichen Änderungen in den Lehrplananlagen der betroffenen Fachrichtungen der fünfjährigen Normalformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten werden für den Bereich der Pflicht- und Freigegegenstände sowie der unverbindlichen Übungen sowie weiters in den Stundentafeln vorgenommen.